GUTACHTEN

LANDSCHAFTSPLAN ZUM ACHSENZWISCHENRAUM "HUMMELSBÜTTELER FELDMARK"

UNTER EINBEZIEHUNG DES GESAMTEN STADTTEILS HUMMELSBÜTTEL

bereits April 1986 fertiggestellt

am 24.2.87 behandelt

im Auftrag der – Umweltbehörde
Amt für Landschaftsplanung
Steindamm 22
2000 Hamburg 1

in Zusammenarbeit mit – der Gartenbauabteilung
mit Naturschutzreferat
Hamburg-Wandsbek

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

DIPL.-ING. H.-D. SCHULZE
DIPL.-ING. W. ANDREA

BLEICHENBRÜCKE 1
2 HAMBURG 36 TEL. 040/37 21 52

GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
DIPLOM-INGENIEURE

HANS-RAINER BIELFELDT
WILFRIED TORPUS

BEHRINGSTRASSE 90
2 HAMBURG 50 TEL. 040/8810881

Bearbeiter: Diplom-Ingenieure Susanne Hardt, Hans-Detlef Schulze
Hans-Rainer Bielfeldt

Abb. 28

Besitzverhältnisse/Flächenverteilung:

<u>Landwirte:</u>	
Eigentum der Landwirte:	66 ha
(incl. verpachteter Flächen)	
FHH verpachtet an Landwirte:	153 ha
	219 ha
Diverse (+) verpachten an Landwirte	50 ha
	269 ha
<u>Pferdestallbesitzer:</u>	
Stadt verpachtet an Pferdestallbesitzer	5 ha
Diverse verpachten an "	16 ha
Landwirte verpachten an "	10 ha
	31 ha
<u>Sonstige (*):</u>	
Stadt verpachtet an Sonstige	4 ha
Diverse verpachten an Sonstige	28 ha
Landwirte verpachten an Sonstige	10 ha
	42 ha
<u>Diverse</u> Eigennutz und Eigentum	5 ha
Gesamt-Nutzfläche	**327 ha**
(Landwirtschaft/Pferdehöfe)	
davon in Besitz der FHH	162 ha
davon in Besitz von Diversen	99 ha
davon in Besitz der Landwirte	66 ha

(+) Diverse = "Kleine" Eigentümer bzw. Nutzer im Gebiet

(*) Sonstige = Nutzer aus Schleswig-Holstein oder Nicht-Landwirte

Diese Übersicht über die Eigentums-, Pacht- und Besitzverhältnisse zeigt, daß die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche Eigentum der Freien und Hansestadt ist. Die andere Hälfte der Nutzfläche ist nur zu 40 % Eigentum der fünf ansässigen Landwirte.
Zwei Landwirte haben überhaupt kein eigenes Land, sondern arbeiten fast ausschließlich auf von der Hansestadt gepachtetem Land. Zwei weiteren Landwirten gehört ca. ein Drittel ihrer Nutzfläche, zwei Drittel müssen sie von der Hansestadt oder von diversen Landeignern pachten. Ein Landwirt bewirtschaftet selber ca. die Hälfe seiner Fläche. Die andere Hälfte hat er verpachtet. Zusätzlich bewirtschaftet er aber auch noch Flächen, die er von anderen gepachtet hat.

Da die Feldmark als Achsenzwischenraum mit ökologischer Ausgleichsfunktion und als Erholungslandschaft in dieser Form nur erhalten werden kann, wenn sie weiterhin in wesentlichen Teilen landwirtschaftlich genutzt wird, ist es unbedingt notwendig, die Landwirtschaft dort langfristig zu sichern. Eine Alternative wäre, die gesamte Fläche als Naturschutz- und öffentliche Grünflächen festzuschrieben. Dieses wäre sowohl aus finanziellen (Unterhaltung) als auch aus Landschaftsbild- und Struktur-Gesichtspunkten ("Feldmark") utopisch bzw. fragwürdig. Die langfristige Sicherung des Raumes wäre durch eine solche Ausweisung in Kenntnis der gegenwärtigen Praxis auch nicht stärker gewährleistet (Standort Hamburg hoch im Norden. Dort liegt Hummelsbüttel.).
Es müssen jedoch gleichzeitig die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit wie Erholung, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Gewässer, Grundwasser, Naturschutz gewahrt werden.
Denn nicht umsonst wurde die Feldmark im Flächennutzungsplan als Grünfläche und nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, wohl auch weil man die übergeordneten Funktionen berücksichtigt wissen wollte. Es gilt also für die Zukunft, ein rechtlich abgesichertes Miteinander der den Ansprüchen an die Feldmark herzustellen, indem einerseits die Landwirtsschaft ökonomisch wirtschaftend überleben kann und andererseits die natürlichen Grundlagen geschont, nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

Unter dieser Zielsetzung ist der vorliegende Entwurf entwickelt und das Hegezonenprogramm kann in diesem Sinne die Keimzelle darstellen. Es verdeutlicht ein Prinzip, was in der Landwirtschaft generell kurz- und mittelfristig viel stärker verfolgt werden sollte. Anstatt den Landwirten Subventionen für zu viel produzierte Milch, für überschüssiges Schweine- und Rindfleisch zu zahlen und anschließend zusätzlich noch Lagerkosten und volkswirtschaftliche Verluste durch "Unter-Preis-Verkauf" an Nicht-EG-Länder zu haben,

sollte sinnvollerweise direkt mit den Bauern Verträge über extensive Nutzung von Wiesen und Weiden, extensive Pflege von Gewässerrändern, Knickpflege etc. abgeschlossen werden.

Planung

Für die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe spielt die Grundflächen und damit die Eigentums- und Pachtverhältnisse eine ausschlaggebende Rolle.
Die Liegenschaft muß daher in die Lage versetzt werden und auch bereit sein, nach neuen Prioritäten neben Aufkauf von naturschutzwürdigen Bereichen verschiedene zusätzliche Maßnahmen durchführen. Bei dem derzeitigen Verhalten der Entscheidungsträger ist und bleibt Stadt- und Landschaftsplanung in vielen entscheidenden Bereichen Makulatur sowohl in der Gliederung eines Raumes wie auch in den damit verbundenen qualitativen Zielen.
Die permanente Verunsicherung des Wirtschaftszweiges Landwirtschaft und die Akzeptanz, Betriebstrukturen an unteren Grenzen ihrer Lebensfähigkeit zu halten, fördert nur die Bereitschaft bei den Betroffenen leichter aufzugeben und dann bei den politischen Entscheidungsträgern, insbesondere bei denen der Wirtschaft, solche Flächen (Wirtschaftsflächen) wirtschaftlicher umzunutzen. Dieses erfolgt dann logischerweise zu Gunsten von gewerblichen Betrieben, Kiesgewinnung als Vorstufe zu Deponieflächen. Ökologie und Erholung bleiben dabei automatisch auf der Strecke.
Wo nichts mehr gehegt werden kann, braucht man dann auch keine Zonen.

Das bedeutet für den Raum:

1. Bei bisher von der Stadt verpachteten Flächen:

a) an Sonstige aus Schleswig-Holstein
   - keine Neuverpachtung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
   - keine Ausdehnung der Pachtverträge,
   - bei Ablaufen der Pachtverträge keine Verlängerung mehr, Angebot an die in der Feldmark ansässigen Landwirte für eine Pacht

b) an Pferdehöfe
   - keine Neuverpachtung an zusätzliche Pferdehöfe auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
   - keine räumliche Ausdehnung der Pachtverträge an bestehende Pferdehöfe,
   - bei Auslaufen oder Kündigung der Pachtverträge grundsätzliche Überpüfung nach den Zielen und der Bedürfnissen der Raumentwicklung bzw. der Pferdehöfe und ggf. Tausch oder Angebot besser geeigne-

ter Flächen.

c) an die Landwirte
- besondere Einschränkungen innerhalb oder Aufhebung der Pachtverträge z. B. für einen 5 m breiten Streifen entlang der Susebek und der Bereiche rund um das Ohlkuhlenmoor entsprechend der Ziele des Landschaftsplanes

- Nutzungsfestschreibung von Wiesen im engeren Wassereinzugsbereich der Susebek, des Ohlkuhlen- und Hüßelmoores sowie des ehemaligen Quellbereiches des Hummelsbütteler Moorgrabens durch Änderung der Pachtverträge und damit verbunden der Festsetzung von Gebühren.

2. Kauf von allen Flächen, die bisher Eigentum von diversen Besitzern im Gebiet sind (z. B. Fläche nördlich Hüßelmoor,z. T. heute schon Hegezone, sowie Nordteil Hüßelmoor), um die Sicherung der Landwirte im Gebiet zu verbessern (Tausch von Flächen)

3. Kauf oder Tausch von Flächen, die naturschutzwürdig sind (z. B. Fläche im Ohlkuhlenmoor)

Alternativ soll ansonsten für alle bisher und langfristig landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Eigentum von Diversen sind, ein **Vorkaufsrecht für die ansässigen Landwirte** gelten. Das gleiche gilt für Eigentum eines Landwirtes, falls einer der fünf seine Ländereien aufgibt.

Möglich wäre evtl. auch eine monetäre Entschädigung wie z. Zt. im Rahmen des Hegezonenprogrammes praktiziert. Dort werden für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Besitz der FHH sind, Pachtersatzbeträge von ca. 300,- DM/ha/a gezahlt. Für Flächen, die den Landwirten selber gehören, werden Ertragsausfallentschädigungen in etwa der gleichen Höhe gezahlt.

Es ist dringend erforderlich für die langfristige Sicherung der Naturschutz- und Erholungsflächen diese in das Grundvermögen der entsprechenden Fachbehörden zu übergeben.

7. Wohnen

Im Geltungsbereich des eigentlichen, später aufzustellenden Landschaftsplan spielt die Nutzung Wohnen nur eine untergeordnete Rolle, da in der Feldmark lediglich fünf landwirtschaftliche Gehöfte und westlich neben der Deponie Borchert drei Wohnhäuser stehen. Ein ehemaliges Gehöft an der Glashütter Landstraße (Nr. 111) wird derzeit als Zimmerei/Tischlerei genutzt..
Lediglich die Siedlung Hattsmoor/Wildes Moor besteht aus ca. 50 Einfamilienhäuser. Die momentane Bebauung der Siedlung Hattsmoor steht im Widerspruch zum geltenden Baustufenplan von 1953, bzw. konnte über Ausnahmen und Befreiungen vollständig seinen Charakter als Kleinsiedlungsgebiet (S 1 o) verändern.

Die Kleinsiedlung Altenmoor genießt Bestandsschutz, soll aber langfristig aufgelöst werden.

Betrachtet man darüber hinaus noch die Flächen, die nördlich des Ring 3 liegen, so sind auch in diesem Bereich Erweiterungen oder Veränderungen nicht vorgesehen und planungsrechtlich auch nicht möglich. Nur über die derzeitige Praxis der Handhabung von Ausnahmen und Befreiungen auch "frei nach" Hamburgischer Bauordnung und Hamburgischem Naturschutzgesetz wäre eine zusätzliche Verdichtung und Erweiterung möglich.

Planung (s. Karte 14)

Der Landschaftsplan-Entwurf einschließlich der Bereiche nördlich des Ring 3 geht grundsätzlich davon aus, daß an keiner Stelle mehr Erweiterungen oder Verdichtung des Wohnungsbaus zulässig sein sollten.
Da die landwirtschaftliche Struktur der Hummelsbütteler Feldmark auf jeden Fall erhalten werden soll, sollen die landwirtschaftlichen Gehöfte über die geltende Gesetzgebung (Landschaftsschutzgebiet) hinaus keinerlei Auflagen unterliegen. Das bedeutet aber auch, daß eine Fremd- und Umnutzung, die nicht eindeutig Landwirtschaft in der Zielrichtung des Landschaftsplanes entspricht, strikt unterbunden wird.
Die übrigen Wohnhäuser haben zwar Bestandschutz, bei einer geplanten Nutzungsänderung jedoch kommen nur Nutzungen aus den Sektoren Landwirtschaft ggf. Naturschutz und Freizeit- und Erholung in soweit in Betracht, wie keine zusätzlichen Flächenansprüche von diesen erhoben werden oder damit verbunden sind.

Für die Siedlung Hattsmoor/Wildes Moor

1. wird wieder Kleinsiedlungsgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,2 (20 % des Grundstücks dürfen überbaut werden) und einer Geschoßflächenzahl von 0,3 (30 % der Grundstücksgröße dürfen an Wohnfläche errichtet werden) ausgewiesen, das dann der neuen Baunutzungsverordnung entspricht und damit gleichzeitig die geringste Verdichtung sichert,

2. werden Baugrenzen eingezeichnet, nur innerhalb derer neue Häuser eine Baugenehmigung bekommen

sowie

3. eine Grünflächenanteil auf den Grundstücken von 70% eingetragen.

Nur unter den oben genannten Bedingungen können weitere Baugenehmigungen dort erteilt werden.
Mit diesen Regelungen wird der Lage im Landschaftsschutzgebiet, am Rand von Feucht- und Waldgebieten Rechung getragen.

Die im Programmplan ausgewiesene reine Wohnbebauung mit einer GFZ von 0,2 ist nach der heute gültigen BauNVO nicht mehr möglich.

8. Gewerbe

Im gesamten Planungsraum liegen keinerlei Betriebe nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
Gewerbebetriebe liegen in B-Plänen ausgewiesenen Gewerbe-Gebieten nördlich des Poppenbütteler Weges (Mercedes, Obi), in Gebiet Lademannbogen und Barkhausenweg. Diese Gebiete können im Rahmen des Landschaftsplan-Entwurfes generell und nur soweit behandelt werden, wie die Betriebe den Bereich des Landschaftsplanes beeinflussen.
(Eine ausführliche Bestandsaufnahme der Betriebe in den Gewerbegebieten siehe Anhang und Karte 4)
Die Gewerbebetriebe in der Feldmark, die Zimmerei/Tischlerei, die Schlosserei auf dem Grundstück des Reiterhofes Schiemer sowie die Lackierei auf dem Gelände der Gärtnerei im Norden der Feldmark haben nur unter den Gesichtspunkten Bestandsschutz, wenn die Einhaltung aller umweltrechtlichen Anforderungen peinlichst genau erfüllt und deren laufende Kontrolle gewährleistet ist. Bei der ersten rechtlichen Möglichkeit, diese Betriebe stillzulegen oder umzulegen, ohne daß Schaden für die Betroffenen eintritt, ist diese Gelegenheit wahrzunehmen. Die dann freiwerdenden Flächen oder Räume sind nach den im Kapitel Landwirtschaft dargestellten Kriterien zu behandeln.

9. Verkehr

9.1 Kraftfahrzeugverkehr

Die Hummelsbütteler Feldmark wird im Süden vom Ring 3 begrenzt, im Norden verläuft die Poppenbütteler Straße, die Verlängerung der Harksheider Straße.
Die Glashütter Landstraße durchschneidet die Feldmark ihrer Länge nach von Norden nach Süden. Sie stellt eine erhebliche Barriere für Erholungssuchende und für wechselndes Wild dar. Nördlich des Poppenbütteler Weges wird die Straße streckenweise von Gräben begleitet.
Nördlich des Ringes 3, im südlichen Abschnitt der Glashütter Landstraße bildet sie die Erschließung für das Wohngebiet Susebekweg, Schregerhof, Wüsthofweg, für die Tennisanlage sowie für die Schlosserei/Reiterhof Schiemer. Auch die Hofanlage des Bauern Steinhage ist über die Glashütter Landstraße zu erreichen. Weiter nach Norden hin erfüllt die Glashütter Landstraße Erschließungsfunktion nur noch für die Hofanlagen Schmidt und Mohr sowie für einige Wohnhäuser.
Mit 8.000 Fahrzeugen im Durchschnitt pro Tag ist sie gemessen an der Verkehrsdicht eine Durchgangsstraße wie beispielsweise eine Wohnstraße in Barmbek (s. Abb. 29).

Der Autoverkehr auf der Glashütter Landstraße sowie auf dem Poppenbütteler Weg übt Belastungen aus:

- auf Boden, Wasser, Luft, Pflanzen
  durch o Abgase (z. B. Schwermetalle)
  o Reifenabrieb, Ölreste, Salz

- auf Gesundheit und Leben von Menschen und Tiere
  durch o hohe Geschwindigkeiten und Frequentierung
  o Lärm

Da die Glashütter Landstraße sehr schmal ist, keinen oder nur im südlichen Teil Bürgersteige und nur einen schmalen Radweg besitzt, ist ihre Benutzung für Erholungssuchende außerhalb des Autos gefährlich.
Es gibt keine gesicherten Übergänge, weder bei dem Reiterhof und der Tennisanlage noch bei den kreuzenden Wegen wie Högenbarg, Hüsermoor oder Dweermoor. Gerade diese Straßeneinmündungen sind sehr unfallträchtig. Die Geschwindigkeitsbegrenzungs-Schilder im Verlauf der Glashütter Landstraße erfüllen ihre Funktion nicht.
Der Poppenbütteler Weg wird im Planungsraum auf ganzer Länge von Fuß- und Radwegen begleitet, jedoch fehlt vor allem im Bereich der Grünverbinung von der Feldmark zu den Regenrückhaltebecken ein gesicherter Übergang für Fußgänger und Radfahrer.

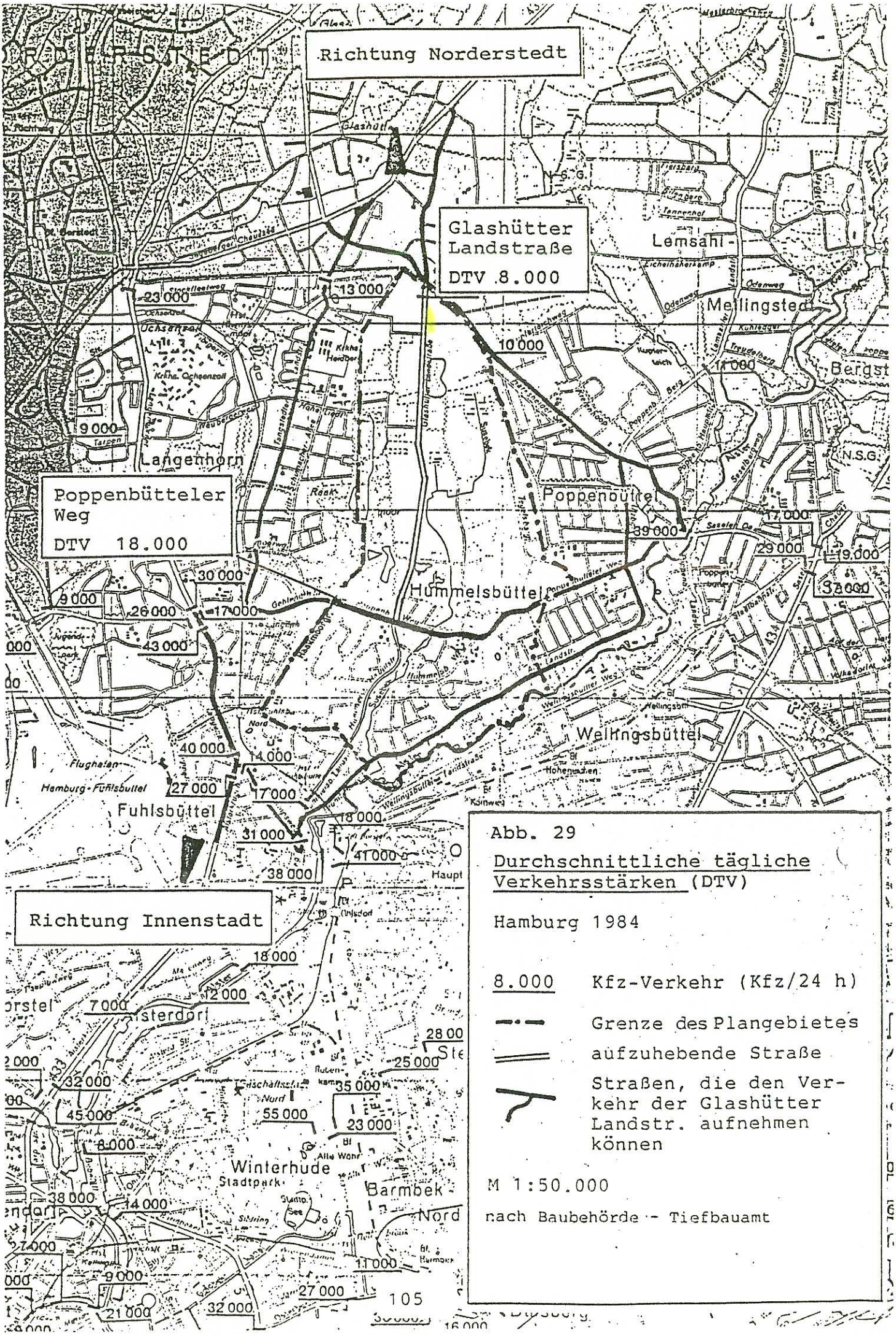

Abb. 29

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken (DTV)

Hamburg 1984

8.000 Kfz-Verkehr (Kfz/24 h)

Grenze des Plangebietes

aufzuhebende Straße

Straßen, die den Verkehr der Glashütter Landstr. aufnehmen können

M 1:50.000

nach Baubehörde - Tiefbauamt

9.2 Öffentlicher Nahverkehr (Karte 13)

Die Hummelsbütteler Feldmark ist über die S- und U-Bahn (S 3, U 1) und über Buslinien, die von den U- und S-Bahnhöfen zur Feldmark fahren, gut an die Innenstadt und an die Außengebiete wie Norderstedt, Poppenbüttel, oder Volksdorf angebunden.
Über die Glashütter Landstraße fährt keine Buslinie. Bus-Haltestellen gibt es in der Siedlung Tegelsbarg, auf dem Poppenbütteler Weg (Ring 3) und an der Nordspitze der Feldmark.

9.3 Flugzeugverkehr

Über die Auswirkungen des Flugzeugverkehrs ist bereits ausführlich im Kapitel 3.1 (Luft/Lärm) berichtet.
Da im Rahmen des Landschaftsplans keinerlei Maßnahmen für diesen Bereich getroffen werden können, wird an dieser Stelle auch nicht weiter darauf eingegangen.

Planung (s. Karte 14)

Aufgrund der starken Belastungen im Verhältnis zu dem relativ niedrigen Verkehrsaufkommen, wird die Glashütter Landstraße in der Planung geschlossen. Die gesamte Trasse würde nur noch für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.
Offen für den allgemeinen Anliegerverkehr bliebe der nördliche Teil bis südlich des Hauses Nr. 209. Dort soll die Straße geschlossen und ein Wendehammer angelegt werden. Die Häuser Glashütter Landstraße Nr. 182 und 111 werden über Hattsmoor/Wildes Moor erschlossen. Der südliche Abschnitt nördlich des Poppenbütteler Weges wird als Erschließungsstraße für die anliegende Wohnbebauung und die Freizeitanlagen bis einschließlich Högenbarg erhalten. Der Verkehr bis zum FKK-Gelände wird nicht eingeschränkt.

Die Breite der ehemaligen Straße sollte dann für die Benutzung durch Anlieger, landwirtschaftliche Fahrzeuge Reiter, Fußgänger und Radfahrer hergerichtet werden.
Dazu sollte die Ashaltdecke beseitigt und nur einzelne befestigte Spuren für die Fahrzeuge und die Radfahrer gepflastert werden (s. Abb. 30).

Auch wenn dieser Vorschlag im ersten Moment utopisch erscheint, sollten sich alle Beteiligten ernsthaft überlegen, ob er eine Spinnerei ist. Geht man einmal von den 8.000 Fahrten pro Tag aus, und zieht von diesen Anlieger (Anwohner, deren Besucher, Lieferanten, Wirt-

Abb. 30 Glashütter Landstraße, Bestand u. Planung

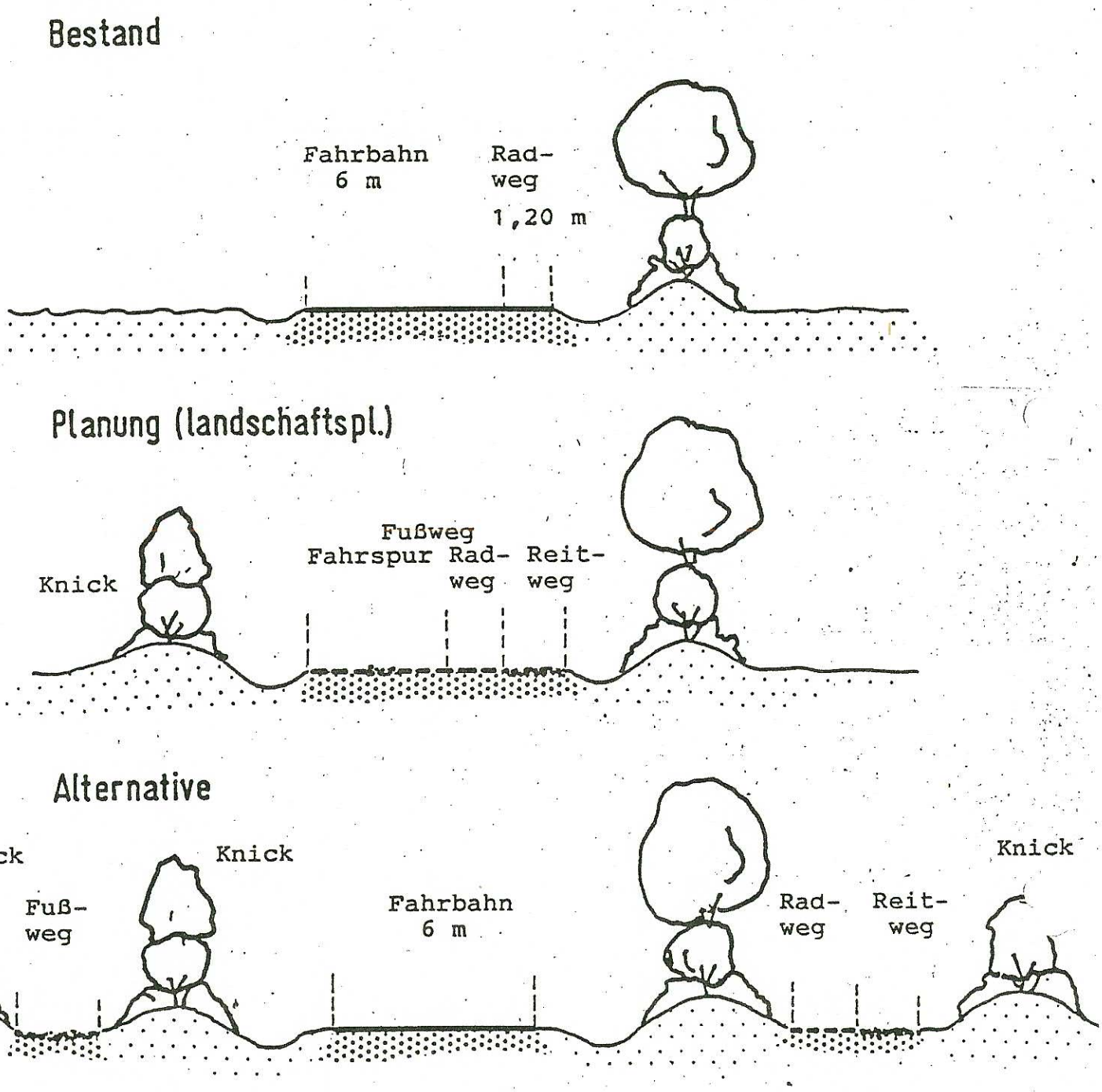

Die Planung für die Glashütter Landstraße sieht vor, diese für den Durchgangsverkehr zu schließen und nur noch landwirtschaftliche Fahrzeuge zuzulassen.
Falls die gutachterliche Planung nicht zu realisieren ist, sollte die Alternative verwirklicht werden. Der bisher neben der Fahrbahn verlaufende Radweg wird aus Sicherheitsgründen neben die Straße verlegt. Die Fahrbahnbreite bleibt 6 m.

schafts- und Entsorgungsverkehr) landwirtschaftliche Fahrzeuge und Erholungssuchende ab, die ja zumindestens weiterhin in den nördlichen oder südlichen Abschnitten unbetroffen bleiben, bleibt ein geringer Restbestand. Dieser wird sich je nach Ziel noch auf mehrere Straßen z. B. Tangstedter Landstraße, Tegelsbarg, Kiwittredder, Harksheider Straße verteilen. Nachweislich ist die Negativwirkung einer solchen Zunahme im vorhandenen Straßennetz erheblich geringer bis nicht merkbar als die Positivwirkung bei Aufhebung der Glashütter Landstraße.

Sollte trotz der genannten Vorteile die Glashütter Landstraße aus welchen Gründen auch immer nicht geschlossen werden, sind jedoch die geforderten notwendigen Wege für Fußgänger, Radfahrer und Reiter getrennt von der Straße und parallel dazu anzulegen. Bestehende Knicks entlang der Straße müssen dann zusätzlich in diesem Fall als Immissionsschutzgrün fungieren. Sie dürfen auf keinen Fall verlagert werden (Schutz und Sicherung der Überhälter). Sie müssen, wenn nötig, dichter gepflanzt oder verbreitert werden. In Abschnitten, wo bisher keine Pflanzung entlang der Straße besteht, muß eine ausreichend dichte und breite Pflanzung möglichst auf einem Wall die dann neu angrenzenden Nutzungen wie Reiten, Fahrradfahren und Wandern vor Belästigungen wie Lärm und/oder Verunreinigungen durch Abgase und Stäube schützen.
Durch den Knick (Hecke auf Wall) wird für die Nutzer dieser Wege der Lärmpegel um ca. 3 dB(A) reduziert, was einer Halbierung des Verkehrsaufkommens gleichkäme.

Entlang der neu angelegten Rad-, Wander- und Reitwege sind jeweils zusätzlich wieder Knicks oder Hecken anzulegen, um die Aufgaben des Knicks als Feldrain (Sicherung von wildlebenden Tieren und Pflanzen) wieder zu gewährleisten (Ausgleichsmaßnahme, Verhinderung von Eingriffen, § 9 HmbNatSchG).
Zusätzlich müssen dann zwei übersichtliche, gesicherte Querungen der Glashütter Landstraße eingerichtet werden, auf denen deutlich signalisiert und den Fußgängern, Radfahrern und Reitern Vorrang vor dem Kfz-Verkehr eingeräumt wird.

Zur Verkehrsberuhigung sind dann außerdem noch

- **die Hinweisschilder nach Norderstedt an der Einmündung vom Poppenbütteler Weg in die Glashütter Landstraße zu beseitigen,**

- **die Einmündung vom Poppenbütteler Weg in die Glashütter Landstraße rückzubauen,**

- an den Einmündungen der Straßen Ziegeleiweg, Högenbarg, Hüser Moor, Dweermoor und Glashütter Stieg Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zum einen durch ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h sowie Einengungen und Aufpflasterungen der Glashütter Landstraße durchzuführen.

Anhang

Inhaltsverzeichnis

I. Gefährdete Tierarten

II. Gefährdete Pflanzenarten

III. Gewerbegebiet Lademannbogen

IV. Gewerbegebiet Barghausenweg

Erläuterungen

zur Liste

"Gefährdete Tierarten"

A = vom Aussterben bedroht

G = besonders geschützt

0 = erloschen

1 = akut vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potentiell gefährdet

Gefährdete Tierarten

Ohlkuhlen- und Hüsermoor

Brutvögel:

3 G Bekassine
Gallinago gallinago

Libellen:

2 G Gefleckte Heidelibelle
Sympetrum flaveolum

1 Kleine Pechlibelle
Ischnura pumilio

Heuschrecken:

3 Gewöhnliche Strauchschrecke
Pholidoptera griseoaptera

3 Kurzflüglige Schwertschrecke
Conocephalus dorsalis

3 Kurzflüglige Beißschrecke
Metrioptera brachyptera

Rast/Nahrungsvögel:

1 A Weißstorch
Ciconia ciconia

Tag-Schmetterlinge:

3 G C-Falter
Polygonia c-album

Säugetiere:

G Igel
Erinaceus europaeus

3 G Zwergspitzmaus
Sorex minutus

G Waldspitzmaus
Sorex araneus

Lurche/Kriechtiere

G Teichmolch
Triturus vulgaris

G Grasfrosch
Rana temporaria

G Erdkröte
Bufo bufo

3 A Moorfrosch
Rana arvalis

2 A Laubfrosch
Hyla arborea

A Wasserfrosch
Rana esculenta

2 G Ringelnatter
Natrix natrix

Raakmoor (Waldgebiet einschließlich Moorflächen)

Brutvögel:

2 G Sperber
Accipiter nisus

3 G Grünspecht
Picus viridis

Libellen:

3 G Frühe Adonislibelle
Pyrrhosoma nymphula

2 G Gefleckte Heidelibelle
Sympetrum flaveolum

3 G Torf-Mosaikjungfer
Aeschna juncea

2 Glänzende Binsenjungfer
Lestes dryas

1 Südliche Binsenjungfer
Lestes barbarus

1 Mond-Azurjungfer
Coenagrion cunnulatum

2 Nordische Moosjungfer
Leucorrhinia rubicunda

1 Große Moosjungfer
Leucorrhinia pectoralis

Heuschrecken:

3 Gewöhnliche Strauchschrecke
Pholidoptera griseoaptera

3 Kurzflüglige Beißschrecke
Metrioptera brachyptera

Rast/Nahrungsvögel:

3 G Bekassine
Gallinago gallinago

1 G Waldschnepfe
Scolopax rusticola

Tag-Schmetterlinge:

3 G C-Falter
Polygonia c-album

1 G Kleiner Moorbläuling
Maculinea alcon

3 G Braunfleckiger Perlmuttfalter
Clossiana selene

3 G Geiskleebläuling
Plebejus argus